

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

Cham, 14.11.2012

am

Donnerstag, 18. Oktober 2012, 17.00 Uhr,

findet die 10. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug der Baugesetze;**
 - a) 53. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich „Schachendorf West“
 - b) Aufstellung eines Bebauungsplanes „Schachendorf West“
3. **Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und – betreuungsgesetzes (BayKiBiG)**

Haus für Kinder "Arche Noah" - Erweiterung eines Kindergartens und Neubau einer Kinderkrippe;
4. **Vollzug der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham;**
 - 4.1 **ASV Cham 1863 e. V.**

Antrag auf Zuschuss zur Baumaßnahme „Sanierung eines Kunstrasenplatzes“;
Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns
 - 4.2 **DJK Vilzing;**

Antrag auf Zuschuss zur Baumaßnahme „Errichtung eines Kunstrasenplatzes“
5. **Vollzug des Ortsrechts;**
 - 5.1 Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Cham (Entwässerungssatzung – EWS);
 - 5.2 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS)
6. **Stadtmarketing in Cham;**

Ausschreibungstext zur Einstellung einer hauptamtlichen Leitungskraft
7. **Errichtung einer Stadthalle;**

Durchführung eines begrenzt offenen, einstufigen Wettbewerbs für Architektinnen und Architekten nach RPW 2008 mit vorgeschaltetem Auswahlverfahren nach VOF
8. **Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm 2013**
9. **Anfragen**

Nr. 166: Informationen

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 167: Vollzug der Baugesetze:

- a) 53. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich „Schachendorf West“**
- b) Aufstellung eines Bebauungsplanes „Schachendorf West“; Aufstellungsbeschlüsse**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Für das im Planungsbereich liegende Grundstück Flst.Nr. 91 Gmkg. Schachendorf ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Cham in ein Dorfgebiet (MD) durchzuführen und zusammen mit dem Grundstück Flst.Nr. 47 der Gmkg. Schachendorf ein Bebauungsplan aufzustellen.

Die Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes und der Bebauungsplan einschl. Umweltbericht werden vom Ingenieurbüro Brandl & Preischl, Cham, erstellt.

**Nr. 168: Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und – betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
Haus für Kinder "Arche Noah" - Erweiterung eines Kindergartens und
Neubau einer Kinderkrippe;**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Baumaßnahme für das "Haus für Kinder - Arche Noah - Erweiterung eines Kindergartens und Neubau einer Kinderkrippe" wird auf der Grundlage der vorgestellten Planungen mit einem Investitionsvolumen von ca. 944.000 € zugestimmt.

Die Mittel sind im Haushalt des Jahres 2013 einzuplanen.

**Nr. 169: Vollzug der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham;
Antrag des ASV Cham 1863 e. V. auf Zuschuss zur Baumaßnahme
„Sanierung eines Kunstrasenplatzes“; Genehmigung des vorzeitigen
Baubeginns**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Gemäß Nr. 3.2.1 der städtischen Sportförderungsrichtlinien wird dem ASV Cham e. V. die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn für die Sanierung des Kunstrasenplatzes in Cham, FINr. 2745/6 Gemarkung Cham, Im Quader, erteilt.

Die Genehmigung erfolgt ohne Förderzusage.

Die Genehmigung erfolgt mit dem Hinweis, dass aus der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn kein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Stadt Cham abgeleitet werden kann.

Nr. 170: **Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham;
Antrag der DJK Vilzing e. V. auf Zuschuss zur Umgestaltung des Trainingsgeländes**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Baumaßnahme der DJK Vilzing e.V. auf „Errichtung eines Kunstrasenplatzes“ wird zugestimmt.

Im Haushalt 2013 werden dafür 147.660 € (bzw. 25 v.H. der förderfähigen Kosten aus der Berechnung des Staatszuschusses) bereitgestellt.

Nr. 171: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Cham (Entwässerungssatzung - EWS)**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes BayWG) erlässt die Stadt Cham folgende

**Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der
Stadt Cham
(Entwässerungssatzung - EWS -)**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Cham betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) bestehend aus Cham und Untertraubenbach.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt Cham.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse, ebenso die im Privatgrund installierten Vakuum-Haussammelschächte mit der dazugehörigen Leitung, soweit die öffentliche Abwasserbeseitigung im Unterdruckentwässerungsverfahren durchgeführt wird.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
	Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere häusliche Abwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht (bei Freispiegelkanälen) bzw. die Leitungen vom Kanal bis einschließlich der Vakuum-Haussammelschächte (bei Unterdruckentwässerung). Ist entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 10 Abs. 5). Ist entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
Meßschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

Vakuum-Haussammel-
schacht

Übergabeschacht von der Freigefälleleitung der Hausinstallation auf die Unterdruckentwässerung; dieser Schacht enthält die Steuereinrichtung und die Ventile.

Abwasserbehandlungs-
anlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 alles anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind.
Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten, sowie stillgelegt und beseitigt; § 10 Abs. 2 und 6 sowie die §§ 11 mit 13 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Unterdruckentwässerungsanlagen

- (1) Werden Abwässer von einem Grundstück in eine Unterdruckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden; gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Herstellung eines Kontrollschachtes gemäß § 10 Abs. 3 EWS.

- (2) Schächte der Unterdruckentwässerung werden durch die Stadt Cham hergestellt. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.
- (3) Art und Lage der Einrichtungen werden von der Stadt Cham bestimmt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Dieser ist nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb von drei Monaten zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) § 10 Abs. 3 gilt nicht für Unterdruckentwässerungssysteme.
- (5) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die nächstgelegene Kanaldeckeloberkante des Hauptkanals oberstrom vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind bei der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes M = 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne M = 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 10 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über-Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation und Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Grundstückseigentümern, Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Stadt prüft, ob die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

- (6) Die Zustimmung nach § 11 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 13 Betretungsrecht und Überwachung

- 1) Die von der Stadt mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit und in begründeten Fällen auch nachts Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher nach Möglichkeit verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 09. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 16 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern
 - oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsäfte, Blut aus Schlachtereien, Molke
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
- Ausgenommen sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
 - (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
 - (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
 - (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.
 - (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
 - (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

§ 17 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung und Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 18 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.
Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 13 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Schäden, die sich durch die unsachgemäße Bedienung des Vakuum-Haussammelschachtes bzw. der Anlage durch die Grundstückseigentümer ergeben, gehen zu deren Lasten. Die Stadt haftet für die dadurch auftretenden Schäden nicht.

§ 20 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der

örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4 und 5 und § 18 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen gewährt.

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 21. November 2003 außer Kraft.

Nr. 172: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS zur EWS)**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Cham folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS)

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Cham erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

- 1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- 2) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- 3) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 - c) § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m², begrenzt.

- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert, und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen ist und für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 nur hinsichtlich der Geschossfläche neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde.

Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- 7) Weitere Beiträge werden erhoben für Ergänzungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (z. B. nachträgliches Herstellen, Ergänzen oder Anschluss an eine Sammelkläranlage oder Herstellen eines Hauptsammlers), die für die Wirksamkeit der Anlage zusätzlich notwendig werden (Ergänzungsbeiträge).

§ 6 Beitragssatz

- 1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,97 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,61 €. |
- 2) In Gebieten bzw. einzelnen Straßen, in denen sich nur Schmutzwasserkanäle befinden, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Gleiches gilt für Grundstücke, von

denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.
Werden später Mischwasserkanäle oder zusätzliche Regenwasserkanäle erstellt oder fällt die Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) Bei einer Entwässerung im Unterdruckentwässerungssystem entfällt eine Kostenerstattung bei den Vakuum-Haussammelschächten, die, mit den dazugehörigen Leitungen, gemäß § 3 EWS Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Ausgenommen hiervon sind längere Zuleitungen zum Schacht (ab einem Meter ab Grundstücksgrenze).

Mehrkosten für die Errichtung solcher Leitungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen; die Leitungen als solche sind jedoch trotzdem Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Cham erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für die

- 1) Schmutzwassereinleitung zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzerzuschlages (§§ 11 und 14) und die
- 2) Niederschlagswassereinleitung (§ 12)

berechnet.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- 1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

- 2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigenversorgungsanlage (z. B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 6 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen ist durch geeichte Zwischenzähler nachzuweisen und obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Kosten für den Einbau und Wartung des geeichten Zwischenzählers trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenpflichtige.

- 3) Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - d) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wurde bzw. entnommen wird.
- 4) Wird Niederschlagswasser für die Verwendung im Haushalts- oder Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. in einer Zisterne) und gelangt es in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal, wird dieses Niederschlagswasser zum Schmutzwasser. Die Einleitungsmenge des dem Grundstück aus einer Eigenversorgungsanlage (z. B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassers hat der Gebührensschuldner ebenfalls durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Soweit der Gebührensschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich ist, wird die Einleitungsmenge von der Stadt geschätzt. Pro Einwohner werden dabei pauschal 12 m³/Jahr festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohner ist der 30.06. des Abrechnungsjahres. Die Kosten für den Einbau der geeichten Wasserzähler trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenpflichtige. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, den Einbau und die Umstellung auf eine Eigengewinnungsanlage vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die Veränderung und Stilllegung der Anlage ist schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- 5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden. Erhält die Stadt innerhalb der gesetzten Frist keine Mitteilung, werden der Gebührenerhebung die Viehzahlen des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Die Umrechnung des Großviehbestandes auf Großvieheinheiten hat nach der Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 05.12.1974 (MABI Nr. 47/1974, S. 925) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- 6) Mit Ausnahme der nach Abs. 5 abziehbaren Wassermengen (Großviehhaltung) sind vom Abzug nach Abs. 2 ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftliche genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10 a
Niederschlagswassergebühr

- 1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten, überbauten, befestigten bzw. versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).
- 2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist; dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann; d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge von denen das Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.
- 3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.
- 4) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.
- 5) Hat eine zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Zisterne einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage wird von der gebührenpflichtigen Fläche je nach Größe der Zisterne folgender Flächenabzug gewährt:

bei einer Größe von 3 bis 6 m ³	30 m ²
bei einer Größe über 6 bis 9 m ³	50 m ²
bei einer Größe über 9 m ³	70 m ² .
- 6) Bei Dachbegrünungen mit geschlossener Pflanzendecke, die an den Kanal angeschlossen sind, wird nur die Hälfte der jeweiligen Fläche als Einleitung berücksichtigt.
- 7) Bei Rigolen und Muldenversickerungsanlagen mit Notüberlauf, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, wird die angeschlossene Fläche pauschal mit 25 v. H. pro Jahr abgegolten.
- 8) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch die Gebührenschnldner zu erfolgen. Sofern sich künftig Veränderungen ergeben, sind diese unaufgefordert in nachprüfbarer Form der Stadt vorzulegen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne in denen die versiegelten, eingeleiteten bzw. versickernden Grundstücksflächen sowie die für die Berechnung notwendigen Maße eingetragen sind. Die Stadt behält sich vor, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. Sofern sich künftig Veränderungen ergeben, sind diese ebenfalls unaufgefordert in nachprüfbarer Form der Stadt mitzuteilen.

- 9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 8 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

§ 10 b Gebührenhöhe

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 11) beträgt 1,05 € pro m³ Schmutzwasser.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 12) beträgt 0,37 € je m² angesetzte Grundstücksfläche.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwasser im Sinne des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zu Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 11 a Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder sind diese noch nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren je um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- 2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des Monats der Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung in Höhe der vollen oder monatlich anteiligen Jahresgebühr. Im Übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung der Stadt eingeleitet wird. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem ein Grundstück von der Entwässerungseinrichtung der Stadt abgetrennt wird. Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in die Entwässerungseinrichtung vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.

§ 13 Gebührensuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Cham die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- 1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Cham für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Das gilt insbesondere für nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben (z. B. Dachgeschossausbauten, Garageneubauten).
- 2) Im Gebührenbereich sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. Außerdem sind die eigengeforderten Wassermengen und die Zählerstände eingebauter Schmutzwassermengenmesseinrichtungen (§ 10), die Vergrößerung befestigter Flächen mit Niederschlagswasserableitung in die Kanalisation (§ 11) unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Nr. 173: **Stadtmarketing in Cham;
Ausschreibungstext zur Einstellung einer hauptamtlichen Leitungskraft**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Dem vorgestellten Entwurf für die Ausschreibung einer hauptamtlichen Marketingkraft wird zugestimmt:

„Die Stadt Cham stellt sich den neuen Herausforderungen und will für die Bereiche Stadtmarketing, Tourismus-Förderung, Koordination des kulturellen Angebotes und Leitung der geplanten Stadthalle Schwerpunkte setzen.

Deshalb wird zum nächstmöglichen Eintritt

ein(e) dynamische(r) und engagierte(r)

Stadtmarketing-Leiter(in)

(Fachkraft für Stadtmarketing, Kultur und Tourismus, Stadthalle)

gesucht.

Der/Die Stadtmarketingleiter/in wird die neu zu schaffende Abteilung führen. Diese bildet die zentrale Einrichtung, um öffentliche und private Träger zusammen zu führen mit dem Ziel, tragfähige Konzepte für die künftige Stadtentwicklung in den genannten Bereichen zu erarbeiten und umzusetzen.

Qualifikationsvoraussetzungen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium mit Abschluss Bachelor in Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Marketing oder Abschluss Bachelor in Medien und Kommunikation
- Erfahrung in der Organisation von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Erfahrungen im Stadtmarketing

Wir erwarten

eine(n) Mitarbeiter(in), die/der in der Lage ist, als Vermittler(in) und Koordinator(in) mit Bürgermeisterin, Stadtrat, Verwaltung, Einzelhandel, Wirtschaft, Interessengruppen sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammen zu arbeiten und insbesondere in folgenden Bereichen tätig ist:

Marketingaktivitäten:

- Marketing-Konzepte entwickeln, umsetzen und leiten, einschließlich entsprechender Öffentlichkeitsarbeit.
- Diverse Marketingmaßnahmen u.a. auch für die geplante die Stadthalle erarbeiten und umsetzen.
- Kooperation mit dem Verein „Cham erleben e.V.“ und Mitwirkung bei innenstadtrelevanten und/oder einzelhandelsbezogenen Aktivitäten.
- In enger Zusammenarbeit mit der Leitung der unterstellten Sachgebiete die angebotenen Dienstleistungen verstärkt in den Vordergrund stellen und koordinieren
- in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt das kulturelle Angebot organisieren und koordinieren
- Großveranstaltungen und Tagungswesen organisieren und planen.
- Durch geeignete Maßnahmen den Leerstand an Geschäften und Wohnungen in der Altstadt verringern.

Marktforschung und Marktbeobachtung:

- Insbesondere Beobachtung der Marketingaktivitäten in Vergleichs- und Konkurrenzstädten sowie der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt
- Ableiten von Maßnahmen aufgrund von Forschungs- und Beobachtungsergebnissen

Veranstaltungsmanagement:

- Veranstaltungskoordination (zeitlich und soweit möglich inhaltlich), Fortschreiben einer mehrjährigen Veranstaltungsplanung.
- Aktive Mitarbeit bei verschiedenen Veranstaltungen.
- Unterstützung von Veranstaltern in unterschiedlicher Ausprägung.

Wir bieten:

- Ein vielseitiges selbständiges Aufgabengebiet in der Position einer Abteilungsleitung der Stadtverwaltung, der die Sachgebiete Tourismus, Kultur und Cordonhaus, sowie künftig Stadthalle, unterstellt sind.
- Eine herausragende Tätigkeit in einer historischen Stadt mit großem kulturellen Angebot und hohem Freizeitwert.
- Alle weiterführenden Schulen sowie Krippen- und Kindergartenplätze sind im Mittelzentrum Cham (17.000 Einwohner) vorhanden.
- Tarifgerechte Vergütung für die unbefristete Vollzeitstelle bis Entgeltgruppe 12 TVöD.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Aussagekräftige Bewerbungen werden erbeten bis

spätestens 01.12.2012 an das Personalamt der Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham.

Rückfragen unter Tel. 09971/8579-51.

e-mail: alois.gammer@cham.de – Internet: www.cham.de“

Nr. 174: **Errichtung einer Stadthalle;
Durchführung eines begrenzt offenen, einstufigen Wettbewerbs für
Architektinnen und Architekten nach RPW 2008 mit vorgeschaltetem
Auswahlverfahren nach VOF**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Als **Sachpreisrichter** werden einberufen:

- 1) Frau Erste Bürgermeisterin Karin Bucher,

- 2) für die Chamland-Fraktion:
Herr Stadtrat Daiminger, als Vertreter Herr Dritter Bürgermeister Summerer,
- 3) für die CS-Fraktion:
Herr Stadtrat Zitzmann, als Vertreter Herr Stadtrat Lommer
- 4) für die Fraktion FW, WAM und WSV:
Herr Stadtrat Hampel, als Vertreter Herr Stadtrat Kager.

Als ständig anwesender stellvertretender Sachpreisrichter wird einberufen:
Herr Stadtrat Hochmuth, als Vertreter Herr Stadtrat Hruby.

Als **Fachpreisrichter** werden einberufen:

- 5) Herr Prof. Gaenßler – Architekturbüro Prof. Michael Gaenßler, Horemannstraße 28, München,
- 6) Herr Architekt Peter Brückner – Brückner & Brückner Architekten, Franz-Böhm-Gasse 2, Tirschenreuth,
- 7) Herr Architekt Kriebel – Architekten BDA Diplomingenieure Gerhard Grellmann, Rainer Kriebel, Christian Teichmann, Kaiserstraße 33, Würzburg,
- 8) Herr Prof. Brenner – lab Landschaftsarchitektur Prof. Hermann Brenner, Am Buchenhang 10, Landshut,
- 9) Herr Franz Pamler, Architekt und Stadtbaumeister der Stadt Cham.

Als ständig anwesender stellvertretender Fachpreisrichter wird einberufen:
Herr Neumann – Neumann und Heinsdorff Architekten, Bothmerstraße 14, München.

Die Vertreter der Fachpreisrichter werden später bestimmt.

Nr. 175: **Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm 2013**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Mit dem Inhalt des Jahresantrages der Stadt Cham für das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm 2013 besteht Einverständnis.
Der Kostenanteil, den die Stadt Cham für die Abwicklung des Programmjahres 2013 aufzubringen hat, wird im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellt.

Frau Erste Bürgermeisterin Bucher oder deren Vertreter im Amt wird ermächtigt, alle zum Vollzug dieses Beschlusses zweckdienlichen Erklärungen abzugeben.

Nr. 176: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.